

Anlage

Stellungnahmen von Bürgern zum Bebauungsplan Nr.38/20 "Stadionneubau - Samsweger Straße" Stadt Wolmirstedt

Nr.	Bürger	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
1.1.	Bürger aus Wolmirstedt	22.07.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Als erster Vorsitzender des Fördervereins Gymnasium, damals noch ohne den beliebten Neubau in der Schwimmbadstraße, ist der Bürger besonders erfreut darüber, dass nunmehr ein Detail der damaligen Planung doch noch Realität wird. Gemeint ist der Ausbau des jetzigen Landwirtschaftsweges zwischen Samsweger Straße und Schwimmbadstraße, der schon Bestandteil der ursprünglichen Verkehrsplanung war. Der Bürger ist überzeugt, dass mit der Nachholung dieses Projektteils die Verkehrssituation im relevanten Planungsbereich eine positive Entwicklung nehmen wird. - Der Bürger möchte darauf hinweisen, das im selben Planungsbereich (Verbindung Meseberger Straße/Schwimmbadstraße) ein nicht zutreffendes Schild angebracht wurde. Der dortige Text widerspricht der Eintragung im Grundbuch und der Zuständigkeit hinsichtlich Straßenbaulasträgerschaft. - Der Bürger wünscht der Stadt viel Erfolg bei der Umsetzung des Stadionneubaus, der der Entwicklung der Stadt dienlich sein wird. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Anbringung von Schildern betrifft keine im Bebauungsplanverfahren zu regelnden Sachverhalte. Der Hinweis bedarf daher keiner Behandlung im vorliegenden Verfahren. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Nr.38/20 "Stadionneubau - Samsweger Straße" Stadt Wolmirstedt

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
2.1.	Gemeinde Barleben	09.06.2022	- Für die Gemeinde Barleben ist keine unmittelbare Betroffenheit zu verzeichnen. Gemeindliche Planungsbelange, die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung eine Bedeutsamkeit für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erreichen könnten, sind aktuell nicht erkennbar.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Gemeinde Möser	28.06.2022	- Es bestehen keine Einwände zum Planentwurf.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.3.	Landeshauptstadt Magdeburg	17.06.2022	- Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat nach Prüfung einer Sanierung des bestehenden Stadions "Glück auf am Küchenhorn in seiner Sitzung vom 26.03.2020 einen Ersatzneubau an einem städtebaulich geeigneten Alternativstandort westlich des bebauten Stadtgebietes der Stadt Wolmirstedt festgelegt. Aufgrund naturschutzrechtlicher Erfordernisse wurde der Standort noch einmal in westliche Richtung verschoben. Mit Stadtratsbeschluss vom 20.05.2021 wurde der Standort, für welchen der Plan aufgestellt wird abgestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 5,0 ha. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Wolmirstedt die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Stadions als Ersatz für den Entfall des bestehenden Stadions am Küchenhorn, einschließlich der verkehrlichen Erschließung, d.h. Anbindung der Fläche an das vorhandene Straßennetz durch den Bau einer Verbindungsstraße zwischen den nördlich und südlich des Plangebietes angrenzenden Straßen, Samsweger Straße und Schwimmbadstraße. Ziel ist der Neubau einer bedarfsgerechten sportlichen Anlage als Hauptstandort für das gesamte Stadtgebiet. Die vorgesehene Anlage umfasst das Stadion, bestehend aus zwei Fußballfeldern der Regelgröße sowie ein Kleinfeld, Basketball- und Volleyballfelder und eine Wettkampfbahn um das zentrale Fußballfeld. Der Bau der Tribünenanlage ist ebenso am zentralen Fußballfeld vorgesehen. In	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			<p>dieser werden die Umkleieräume, Unterrichts- und Gesellschaftsräume integriert. Als Kompensationsmaßnahme soll das Stadion "Glück auf" rückgebaut werden. Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird entsprechend der Nutzung als Gemeinbedarfsfläche, speziell als Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Stadion festgesetzt. Der Bebauungsplan dient den Belangen des Sports im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.3 BauGB. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es liegt westlich des bebauten Stadtgebiets und östlich der Bundesstraße 189. Im Osten grenzt eine Streuobstwiese an, südlich, westlich und nördlich des Plangebietes liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet ist derzeit dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Der Bebauungsplan Nr.38/20 "Stadionneubau — Samsweger Straße" wird im Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wolmirstedt wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB geändert. Aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>– Hinweis: In Kapitel 2.1 der Begründung wird ausgeführt, dass der Neubau des Stadions an der Samsweger Straße am 14.12.2020 vom Stadtrat beschlossen wurde, der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan am 26.03.2021 erfolgte und eine abschließende Standortentscheidung durch den Stadtrat am 20.05.2021 erfolgte. In der Öffentlichen Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird hingegen dargelegt, dass die Beschlüsse für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.38/20 "Stadionneubau - Samsweger Straße" sowie für die Einleitung der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolmirstedt "Stadionneubau - Samsweger Straße" in der Stadtratssitzung vom 14.05.2021 erfolgten. Die Termine sind zu prüfen.</p>		
2.4.	Stadt Burg	07.12.2022	– Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	– Die Angaben in der Begründung wurden geprüft, sie sind korrekt. Die fehlerhafte Angabe in der frühzeitigen Beteiligung ist unbeachtlich.	
2.5.	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	10.06.2022	– Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide und ihre Mitgliedsgemeinden haben keine Einwände, Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.6.	Gemeinde Niedere Börde	07.06.2023	– Wahrzunehmende Belange der Gemeinde Niedere Börde sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grunde bestehen gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr.38/20 "Stadionneubau - Samsweger Straße" Stadt Wolmirstedt

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
3.1.	50Hertz Transmission GmbH	02.06.2022	– Die 50Hertz Transmission GmbH teilt mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußert sich die 50Hertz Transmission GmbH als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.2.	Amt für Landwirtschaft,	23.06.2022	– Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken. – Fachstelle Landwirtschaft: Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Die Aufstellung von Bebauungsplänen erfolgt auf der Rechtsgrundlage	kein Beschluss erforderlich

	Flurneuordnung und Forsten Mitte		<p>Stadionrückbau sowie einem Stadionneubau an einem anderen Standort auf landwirtschaftlichen Flächen. Grundsätzlich wird in Stellungnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht nach dem Landwirtschaftsgesetz § 15 geprüft. Demnach darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Vorher muss eine Prüfung aller Möglichkeiten erfolgen und in den Planungsunterlagen nachgewiesen werden, dass eine Realisierung des Vorhabens nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche möglich ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bewirtschafter bzw. Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist rechtzeitig zu informieren. Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit. Ertragsausfälle, Schäden auf Grund der Nichteinhaltung von Greening-Maßnahmen oder anderer Verpflichtungen sowie Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen. - Beim Rückbau des Stadions am Küchenhorn handelt es sich um eine von Hochwasser gefährdete Fläche, daher kann unter Beachtung folgender Hinweise dem Vorhaben zugestimmt werden: Nach dem Stadionrückbau am Standort am Küchenhorn ist die Fläche wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zum Beispiel als Grünlandfläche zu überführen. Vor dem Vorhabenbeginn ist mit einem Landwirt die Nutzung vertraglich zu vereinbaren. - Bei Beachtung dieser Hinweise bestehen aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken. 	<p>des Baugesetzbuches. Dieses fordert landwirtschaftliche Flächen nur begründet in Anspruch zu nehmen, nachdem eine Alternativenprüfung durch Standorte innerhalb des Siedlungsbereiches stattgefunden hat. Dies ist erfolgt. Geeignete Standorte stehen auf Flächen des Siedlungsbereiches nicht zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Information von Betroffenen erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung durch eine öffentliche Auslegung der Pläne, während der der betroffene Landwirt Gelegenheit zur Stellungnahme hat. In diesem Rahmen hat er die Möglichkeit auf die Betroffenheit von Felddrainagen hinzuweisen. Entschädigungen für Landwirte richten sich nach den jeweiligen Pachtverträgen, soweit die Landwirte selbst Eigentümer sind, richten sie sich nach den §§ 42- 44 BauGB. - Der Sachverhalt betrifft nicht das vorliegende Verfahren. Das Küchenhorn ist nicht Bestandteil des zur Abstimmung gestellten Geltungsbereiches. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
		10.01.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenüber dem Vorhaben besteht aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken. - Die Fachstelle Landwirtschaft verweist auf die Stellungnahme vom 17.10.2022. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Eine Stellungnahme vom 17.10.2022 liegt der Stadt Wolmirstedt nicht vor. In diesem Zeitraum wurde kein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde in die Abwägung eingestellt. 	kein Beschluss erforderlich
3.3.	Avacon Netz GmbH	12.06.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet befindet sich im Leitungsschutzbereich der Gashochdruckleitungen GTL0002034 "Detershagen – Zielitz", (PN16/DN300) und GTL0002345 "Stadtwerke Wolmirstedt", (PN25/DN200 sowie in der Nähe der stillgelegten Gashochdruckleitung GTL0002034 "Detershagen – Zielitz". Bei Einhaltung der Hinweise hat die Avacon Netz GmbH gegen das Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der Planung bedürfen der erneuten Zustimmung. - Die Avacon Netz GmbH bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren. - Hinweise: Die Gashochdruckleitung ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW - Arbeitsblatt G463(A) / Kapitel 5.1.4 verlegt. Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0002034 beträgt innerhalb des dinglich gesicherten Bereiches 3m. Das heißt, je 1,5 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0002345 beträgt innerhalb des dinglich gesicherten Bereiches 4m. Das heißt, je 2m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. - Gastransportleitungen dürfen nicht überbaut werden. So weit wie möglich und zumutbar wird im Rahmen der Baumaßnahme die stillgelegte Gashochdruckleitung von der Avacon Netz GmbH zurückgebaut. Sollte die stillgelegte Gashochdruckleitung von den Baumaßnahmen betroffen sein, so sind diese Baumaßnahmen mindestens 12 Monate vorher mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Für den Fall, dass die 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Ein weiteres Verfahren ist im Rahmen der Bebauungsplanung nicht vorgesehen. - Die Schutzstreifen wurden im Bebauungsplan als mit Leitungsrechten belastete Fläche festgesetzt soweit sie sich nicht im öffentlichen Straßenraum befinden. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen bzw. die dort enthaltenen Hinweise werden aktualisiert. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Gashochdruckleitungen durch die Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen (nur in lastschwachen Zeiten möglich) ist zu berücksichtigen, dass die Avacon Netz GmbH eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen. Die Planungen sind mit der Fachabteilung der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Rohrleitungsabdeckungen von einem Meter über Rohrleitungsoberkanten sind zu gewährleisten. Der lichte Abstand geplanter Querungen zur Gasleitung sollte 0,4m nicht unterschreiten. In den anerkannten Regeln der Technik wird expliziert darauf hingewiesen, dass erdverlegte Gashochdruckleitungen nicht zwingend geradlinig verlaufen und das eine Rohrüberdeckung von ca. 1m eingehalten wird. Deshalb hat der Vorhabensträger bei der Planung respektive deren beauftragte Ingenieurdienstleister sowie der Bauunternehmer bzw. das bauausführende Unternehmen die erforderliche Sorgfalt zu wahren und mit Einholung von Bestandsplänen aller Ver- und Versorgungsanlagen mit Leitungsschutzanweisung sowie Vororteinweisung mit gebotener Vorsicht und Sorgfalt z.B. durch Handschachtung die fachgerechte Erkundungsmaßnahmen durchzuführen, um sich von der tatsächlichen Lage der Leitung Gewissheit vor Beginn der Baumaßnahme zu verschaffen, und gegebenenfalls mit dem Leitungsbetreiber Sicherheitsmaßnahmen vorab zu vereinbaren. Innerhalb des Leitungsschutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Das Überfahren der Gashochdruckleitungen während der Bauphase ist nur an gesicherten Überfahrten mittels Baggermatten oder Mineralgemischrampen gestattet. Boden- (Kies-) Einbau nur "vor Kopf", d.h. nicht über ungesicherte Leitungen zum Abkippen fahren. Verdichtungsarbeiten innerhalb der Leitungsschutzstreifen bzw. unmittelbar über Rohrscheitel nur mit Rüttelplatten z.B. AT 2000 o.ä., nicht mit Vibrationswalzen. Wurde die Gashochdruckleitung freigelegt, dürfen die Baugruben erst nach Begutachtung der Leitungen bzw. Kontrolle der Umhüllungen durch den verantwortlichen Mitarbeiter erfüllt werden. Oberirdische Vermarkungen/Signalisierungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung entfernt bzw. umgesetzt werden. Arbeiten im Bereich der Gashochdruckleitung erfordern dringend eine vorherige örtliche Einweisung durch den fachverantwortlichen Mitarbeiter. Hierzu ist sich mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit dem fachverantwortlichen Mitarbeiter in Verbindung zu setzen. - Bei der späteren Gestaltung des Planungsgebietes innerhalb des Leitungsschutzbereiches weist die Avacon Netz GmbH auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Leitungsschutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6m links und rechts von der Gashochdruckleitung entfernt bleiben. Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungstreifen von 2m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten. Dieses Schreiben erfolgt im Namen und im Auftrag der Avacon Hochdrucknetz GmbH sowie der Avacon AG. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sachverhalte betreffen konkrete Baumaßnahmen. Sie bedürfen im Rahmen der Bebauungsplanung keiner Behandlung. - Die Hinweise sind in der Begründung enthalten. 	
		16.06.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Die Avacon Netz GmbH hat den Sachverhalt auf ihre Belange überprüft. Die Avacon Netz GmbH geht davon aus, dass durch den Bebauungsplan Nr.38/20 bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus Sicht der Avacon Netz GmbH nicht vorzubringen.		
3.4.	BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH	28.12.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Gegen den Bebauungsplan Nr.38/20 wird seitens der BördeBus VGmbH kein Einwand erhoben. - Es wird in diesem Zusammenhang auf die insgesamt problematische ÖPNV-Erschließung des Gymnasiums Wolmirstedt über die Schwimmbadstraße hingewiesen. Dieser Sachverhalt sollte beim Stadionneubau dringend Beachtung finden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Dies wurde beachtet. 	kein Beschluss erforderlich
3.5.	Deutsche Telekom Technik GmbH	24.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der neuen Flächen für Sport- und Spielanlagen befinden keine Telekommunikationslinien der Telekom. Im nördlichen Bereich der Samsweger Straße sowie im südlichen Bereich der Schwimmbadstraße sind jedoch Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Die Belange der Telekom, z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie die Vermögensinteressen sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. - Bei der Planung/ Ausführung der Maßnahme ist darauf zu achten, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden. Eine Veränderung der Lage der Anlagen darf nur mit Zustimmung der Deutschen Telekom erfolgen. Die Deutsche Telekom ist unverzüglich zu informieren, wenn während der Planungs- oder Bauphase festgestellt wird, dass die vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 8 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit der Deutschen Telekom in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für die Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. - Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Anschließend wird der Anschluss des Neubaugebietes an das Telekommunikationsnetz geprüft. - Die einzelnen Bauherren sollten rechtzeitig einen Neubauhausanschluss telefonisch über die Bauherren-Hotline oder im Internet beantragen. - Bei Planungsänderungen wird um erneute Beteiligung gebeten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Leitungen befinden sich im öffentlichen Straßenraum der Samsweger Straße (Nordseite) und der Schwimmbadstraße (Südseite). Sie werden durch die Planung nicht erkennbar beeinträchtigt. - Der Sachverhalt betrifft Baumaßnahmen. Er bedarf im Rahmen des Bebauungsplanes keiner Behandlung. - Der Hinweis ist in der Begründung enthalten. - Es handelt sich um ein Stadion. Einzelne Bauherren sind somit nicht zu erwarten. - Eine Planänderung ist nicht vorgesehen. 	kein Beschluss erforderlich
		14.12.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Bebauungsplan Nr.38-20 "Stadionneubau - Samsweger Straße" der Stadt Wolmirstedt wurde mit Schreiben vom 24.06.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. - Bei Planungsänderungen wird gebeten die Deutsche Telekom erneut zu beteiligen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wurde in die Abwägung aufgenommen. - Planungsänderungen sind nach der Beteiligung nicht erfolgt. 	
3.6.	GDMcom mbH	08.12.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Andere 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. - Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. 	<p>Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Satzung. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. 	
3.7.	K+S Minerals and Agriculture GmbH	09.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 613/90/1007 (Zielitz I). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S Minerals and Agriculture GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend § 110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert. Bisher sind im Bereich keine Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung messtechnisch nachgewiesen. Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0,5m ±50% zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schiefelagen werden max. 2mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben grundsätzlich keine bergschadenskundliche Bedeutung. Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus Sicht der K+S Minerals and Agriculture GmbH Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen. - Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S Minerals and Agriculture GmbH keine übertägigen Anlagen betrieben. - Die Hinweise sind unter Punkt 3.3. Absatz Bergbau bereits berücksichtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise sind in der Begründung zum Bebauungsplan bereits berücksichtigt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.8.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	20.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken. - Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehämmer und Stichstraßen vorgibt als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen hingewiesen. Des Weiteren wird gebeten, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§ 19 - Standplätze, Transportweg u. sonstige Regelungen) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu beachten. Sollten sich im Rahmen der Ausbau- 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der vorgesehene Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Schwimmbadstraße und Samsweyer Straße ermöglicht eine Befahrung mit dem 3-achsigen Müllfahrzeug. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>planung Verstöße gegen die Vorschriften ergeben, muss eine Festlegung von Bereitstellungsplätzen für alle Abfallfraktionen vor dem Gebiet durch die Stadt Wolmirstedt erfolgen.</p>		
3.9.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	28.06.2022	<p>– Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen. In der Nähe des Plangebiets befinden sich zwei Kulturdenkmale. Es handelt sich um die Windmühle Wolmirstedt und den früheren jüdischen Friedhof, die sich in etwa 200 bis 260 Meter Entfernung vom Plangebiet befinden. Sie sind als Baudenkmale im Sinne von § 2 Abs.2 Nr.1 DenkmSchG LSA ins nachrichtliche Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Für beide Denkmale ist aus unterschiedlichen Gründen ihre freie Lage im Landschaftsraum mit denkmalkonstituierend. Dies wird durch das Vorhaben auch nicht gefährdet. Zusätzlich wirkt die Mühle jedoch auch landschaftsprägend. Durch die Anlagen des Stadions, insbesondere durch höhere Bestandteile wie Flutlichtanlagen, entstehen jedoch konkurrierende hochbauliche Anlagen im bislang diesbezüglich weitgehen unbeeinträchtigten Wirkungsbezugsraum. Diese können aufgrund der Abstände und örtlichen Gegebenheiten nach der Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie grundsätzlich so ausgeführt bzw. platziert werden, dass eine maßgebliche Beeinträchtigung der Wirkung des Denkmals vermieden werden kann. Grundsätzliche Bedenken der Bau- und Kunstdenkmalpflege gegen das Vorhaben sind damit nicht vorzutragen. Es bestehen aber denkmalrechtliche Genehmigungsvorbehalte im Rahmen von § 14 Abs.1 Nr.3 DenkmSchG LSA. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bittet um nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan. Zudem wird um Ergänzung des Umweltberichts zu den Sachverhalten gebeten.</p>	<p>– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Auf den Sachverhalt wurde in Punkt 6.4. der Begründung hingewiesen. Die Ausführungen wurden in die Begründung übernommen.</p>	kein Beschluss erforderlich
		25.01.2023	<p>– Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 11.07.2022 behält Gültigkeit.</p> <p>– Im Bereich des Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA mehrere archäologische Kulturdenkmale. Es handelt sich um eine jungsteinzeitliche Siedlung, eine vor-/frühgeschichtliche Siedlung, eine Fundstelle der Römischen Kaiserzeit, eine mittelalterliche Siedlung und eine undatierte Befestigung (Ortsakte, Wolmirstedt, Fundplatz 4, 78). Die Fundstellen im Hochuferbereich der Ohre, an der ehemaligen Einmündung der Ohre in die Elbe, sind von hohem dokumentarischem Wert.</p> <p>– Die Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substantielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben nur unter der Bedingung zugestimmt werden, dass vorgeschaltet zur Baumaßnahme entsprechend § 14 Abs.9 eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung). Die Dokumentation wird gemäß Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az:502a-57731-4065-f5107) durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorische Sicherung, Inventarisierung)</p>	<p>– Die Stellungnahme vom 11.07.2022 ist inhaltsgleich mit den am 25.01.2023 vorgetragenen Sachverhalten. Sie bedarf daher keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren.</p> <p>– Die Hinweise auf die archäologischen Denkmale wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>– Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Die Hinweise hierauf wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in die Begründung aufgenommen.</p>	kein Beschluss erforderlich

			<p>sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verbindung mit § 18 Abs.1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung der Hinweis, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden. - Dieses Schreiben ist als Information nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid zu betrachten. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist gegebenenfalls bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. 	
3.10.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	30.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Stadt auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen. - Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben inmitten des großräumigen Bergwerkseigentumsfeldes "Zielitz I" gelegen ist. Es wird daher empfohlen, sich mit der Bergwerkseigentümerin, der K+S Minerals and Agriculture GmbH in Verbindung zu setzen. Da die Rechte des Eigentümers der Bergbauberechtigung zu berücksichtigen sind, wird empfohlen von diesem eine entsprechende Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben einzuholen. Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise gibt es von Seiten des Landesamtes für Geologie und Bergwesen keine Bedenken zu der geplanten Maßnahme. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für das Planungsgebiet nicht vor. - Geologie / Ingenieurgeologie: Durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche, bspw. in Form von Erdfällen, sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen im Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt. - Gemäß der digitalen Geologischen Karte sowie nahegelegenen Bohrungen treten im nördlichen Bereich oberflächennahe Grundmoränen Sedimente (Geschiebemergel und -lehme) auf. Der südliche Bereich des Vorhabens wird dominiert von Nachschütt-Sedimenten des Warthe-Stadiums. Auf Grund der bindigen Eigenschaften des Geschiebelehms und -mergels kann es in Abhängigkeit von Witterungsverhältnissen zur Entstehung von Staunässe kommen. - Hydro- und Umweltgeologie: Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Nach den vorhandenen Daten nimmt der Flurabstand von der Samsweger Straße zur Schwimmbadstraße von mehr als 5 m unter Flur auf 1 bis 2 m unter Flur ab. Die Begründung der gedrosselten Abführung des Niederschlagswassers in die Ohre wird nachvollzogen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die K+S Minerals and Agriculture GmbH wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in die Begründung aufgenommen. - Die Hinweise wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in die Begründung aufgenommen. 	kein Beschluss erforderlich
		04.01.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Stadt auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	

			<ul style="list-style-type: none"> - Bergbau: Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau vom 30.06.2022 (zum Vorentwurf) gilt auch für den Entwurf. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben. - Geologie: Die zur geologischen und hydrogeologischen Situation in der Stellungnahme vom 30.06.2022 gegebenen Hinweise wurden in die Begründung (Entwurf – Oktober 2022) übernommen. Es gibt keine weiteren Anmerkungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
3.11.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	22.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Im Bereich des Stadionneubaus gibt es keine geschützten Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.12.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	23.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Flussbereich Schönebeck keine Bedenken. - Hinweis: Für die Einleitung von Regenwasser in die Ohre ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, diese ist bei der unteren Wasserbehörde des Bördekreises mit aussagefähigen Planungsunterlagen zu beantragen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt ist gesetzlich geregelt und zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich
3.13.	Landesverwaltungsamt	15.12.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Der in Rede stehende Bebauungsplan sieht die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für einen Stadionneubau westlich des bebauten Stadtgebiets der Stadt Wolmirstedt auf einer bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche vor. Wie bereits im Juni 2022 mitgeteilt wurde, bestehen aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Erst in einer Entfernung von ca. 380 m nördlich vom Plangebiet liegt ein Umspannwerk der VEAG Vereinigte Energiewerke AG. Die Zuständigkeit für diese Anlage sowie für die Belange des Immissionsschutzes bei dem konkreten Vorhaben, inklusive der genauen Prüfung der durchgeführten schalltechnischen Gutachten (Büro ECO Akustik Ingenieurbüro für Schallschutz, Barleben, 26.07.2021, 22.09.2021) nach der 18. und 16.BImSchV, obliegen der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde). Auf diese Stellungnahme wird verwiesen. - Hinweis: Neben den Schallimmissionen spielen beim Spielbetrieb sowie beim Training gegebenenfalls auch Lichtimmissionen eine wichtige Rolle. Sollte das geplante Stadion mit einer Flutlichtanlage ausgerüstet werden, so muss speziell im Winterhalbjahr mit dem Einsatz von Flutlicht gerechnet werden. Daher sollte auch eine Bewertung der Lichtimmissionen vorgenommen werden und mit den Anforderungen der Lichtimmissionsrichtlinie (Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen – Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10.05.2000) verglichen werden. Gegebenenfalls resultieren daraus entsprechende Anforderungen an die Gestaltung und den Betrieb der Flutlichtanlagen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die untere Immissionsschutzbehörde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Der Sachverhalt bedarf auf der Ebene der Bebauungsplanung keiner Behandlung, da der Bebauungsplan keine Flutlichtanlagen dezidiert festsetzt. Die Prüfung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. 	kein Beschluss erforderlich
		16.12.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben berührt keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser. - Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Verfahrensgebiet auf Flächen erstreckt, welche als Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs.2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) festgesetzt sind. In Überschwemmungsgebieten gelten die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG. Die Zuständigkeit liegt bei der unteren Wasserbehörde. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist zutreffend und findet Berücksichtigung. Die untere Wasserbehörde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich

		19.12.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Durch das Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung etwaiger wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich
		20.12.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der oberen Fischereibehörde: Aus Sicht der oberen Fischereibehörde ist durch das Bauvorhaben eine Beeinflussung der fischereilichen Belange zu erwarten. Laut Anlage 3 Abs.3.7 Satz 1 UVPG sollen mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden. Wenn Bäume im Zuge der Baumaßnahmen am Gewässerrand der betroffenen Oberflächengewässer gefällt werden, dann müssen die Wurzeln als Deckung für die Ichthyofauna im Gewässer verbleiben. Unmittelbar vor Arbeiten mit schwerer Technik im und am Gewässerbett oder notwendigen Trockenlegungen des Baubereichs, Gewässerumleitungen usw. ist der betroffene Gewässerabschnitt mittels Elektrofischfängergerät abzufischen. Die gefangenen Fische sind in außerhalb der Baustelle gelegene Gewässerbereiche umzusetzen. Die erforderliche Befreiung vom Verbot der Elektrofischerei erteilt das Landesverwaltungsamt (Ref. 409). Die Befischung ist durch einen ausgebildeten Elektrofischer durchzuführen. Der Eintrag von frischem Beton oder sonstigen Baumaterialien in das Gewässer (Fliegergraben) ist nicht zulässig und in jedem Fall zu vermeiden. Betonfahrzeuge und alle bautechnologisch zur Betonherstellung und Verarbeitung genutzten Geräte dürfen nicht im Gewässer gereinigt werden. Auch betonhaltiges Abwasser darf nicht in das Gewässer gelangen oder durch eventuelle Niederschläge ins Gewässer gespült werden. Wasser, das längere Zeit über frisch abgeordneten Beton gestanden hat, darf nicht sofort in das Gewässer abgeleitet werden; es ist zwischen zu speichern. - In den betroffenen Oberflächengewässern (Ohre) kommen der Schlammpeitzger, Bitterling und Steinbeißer als geschützte Art laut Anhang II der FFH-Richtlinie vor. Folgende fischereirechtliche Regelungen sind zu beachten: Gemäß § 18 FischO LSA ist bei Baumaßnahmen im Gewässerbett die untere Fischereibehörde spätestens zwei Wochen vorher von dem Ausbauunternehmer über den Beginn und den Umfang der Arbeiten zu unterrichten. Bei notwendigen Trockenlegungen von Gewässerabschnitten infolge der Baumaßnahmen ist darüber hinaus nach § 39 Fischereigesetz LSA der Fischereiausübungsberechtigte mindestens 10 Tage vorher über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen. Auskünfte zu möglichen Fischereipachtverträgen erteilt die untere Fischereibehörde (Ordnungsamt) des Landkreises. Sofern das Fischereiausübungsrecht nicht verpachtet ist, liegt die Hegepflicht beim Gewässereigentümer. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Anregungen sind unzutreffend. Der Bebauungsplan setzt keine Beseitigung von Bäumen im Uferbereich der Ohre fest. Dies ist aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet unzulässig. Die weiteren Punkte betreffen keine im Bebauungsplan zu regelnden Sachverhalte, sondern konkrete Baumaßnahmen. Diese sind nicht Gegenstand des zur Abstimmung vorgelegten Bebauungsplanes. Die Sachverhalte bedürfen daher keiner Behandlung im vorliegenden Verfahren. - Die Hinweise betreffen Bauvorhaben im Plangebiet. Sie sind im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich
		21.12.2022	<ul style="list-style-type: none"> - rechtsaufsichtliche Stellungnahme: Der Entwurf des Bebauungsplans "Stadionneubau – Samsweyer Straße" der Stadt Wolmirstedt befindet sich in der Aufstellung. Für die Stadt Wolmirstedt gibt es einen gesamt-gemeindlichen Flächennutzungsplan (FNP), welcher am 11.02.2019 genehmigt wurde. Für den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wolmirstedt wird parallel zum Bebauungsplanverfahren ein Änderungsverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB durchgeführt. Es liegen die Planungsunterlagen zu den Bauleitplanverfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB von der Internetseite der Stadt Wolmirstedt vor. Der Bekanntmachungstext zum Bauleitplanverfahren wurde entnommen von der Internetseite der Stadt Wolmirstedt. Ortsübliche Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung: Die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt regelt im § 19 Abs.3 "...Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Sachverhalt wurde geprüft und die Hauptsatzung mit Beschluss des Stadtrates vom 30.03.2023 geändert, so dass sie den Festsetzungen des Landesverwaltungsamtes entspricht. Nach der Genehmigung des Landkreises Börde trat die geänderte Hauptsatzung am 11.05.2023 in Kraft. Danach wurde der Bebauungsplan vom 22.06.2023 bis 24.07.2023 erneut ausgelegt und der Verfahrensfehler geheilt. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>dem der Aushang den bekanntzumachenden Text enthält....". Diese Regelung in der 4.Änderung der Hauptsatzung ist fehlerhaft, da der Zeitraum der Aushangfrist nicht geregelt ist. Weiterhin ist nicht eindeutig nachvollziehbar, ob und wann die 4.Änderung vom Landkreis Börde - Kommunalaufsicht genehmigt wurde und wann die Bekanntmachung der 4.Änderung der Hauptsatzung anschließend erfolgt ist. Für Sachsen-Anhalt richtet sich die Bekanntmachungsform nach Landesrecht und es gilt diesbezüglich § 9 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA). Hiernach ist die ortsübliche Form der öffentlichen Bekanntmachung für Satzungen, für Verordnungen, für sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Kommunen sowie für Bekanntmachungen von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes in der Hauptsatzung zu bestimmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei der Bekanntmachung per Aushang ist die in der Hauptsatzung jeweils geregelte Aushangfrist zu beachten. Erst mit Ablauf dieser Frist ist die Bekanntmachung endgültig vollzogen und gilt als bewirkt (vgl. EZBK/Krautzberger, 138.EL Mai 2020, BauGB § 3 Rn.45a). Auch kann erst nach Ablauf der geregelten Frist die Auslegung der Unterlagen beginnen. Zum Nachweis der Einhaltung der Aushangfrist sind bei der Bekanntmachung per Aushang jeweils das Datum des Aushangs und der Abnahme der Verkündung auf jedem Bekanntmachungsvermerk zu dokumentieren. Die Bekanntmachung i.S.v. § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB dürfte daher bei dem Bebauungsverfahren nicht wirksam erfolgt sein. Davon ist auszugehen, weil es Zweck der öffentlichen Bekanntmachung ist, dass jedermann Gelegenheit haben soll, vom Wortlaut der Satzung Kenntnis zu nehmen. Dazu ist es erforderlich, in der Hauptsatzung der Gemeinde eindeutig zu bestimmen, wie die ortsübliche Bekanntmachung nach § 3 Abs.2 BauGB zu erfolgen hat. Je nach Form der ortsüblichen Bekanntmachung sind in diesem Zusammenhang gegebenenfalls auch Regelungen erforderlich nach denen entsprechende Fristen (siehe Ausführungen zur Bekanntmachung per Aushang) festgelegt werden müssen. Die zu regelnde Aushangfrist ist jedoch nicht im § 19 Abs.3 Hauptsatzung erwähnt. Auf diese Regelungen, hinsichtlich "Ortsüblichkeit" und Fristen müssen sich die Bürger/ Bürgerinnen einstellen und verlassen können. Soweit nach § 9 Abs.1 i.V.m. Abs.4 KVG LSA die ortsübliche Form der Bekanntmachung in der Hauptsatzung zu regeln ist, dürfte das Fehlen einer solchen Regelung im Hinblick auf die Bekanntmachung nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, dazu führen, dass die jeweilige Bauleitplanung ebenfalls nicht wirksam werden kann. Es dürfte sich hierbei um einen dauerhaft beachtlichen Fehler handeln, für den nicht die Vorschriften des § 215 BauGB heranzuziehen sein dürften. Demzufolge würde ein solcher Fehler nicht nach einem Jahr verfristen, da eine Bekanntmachung nach § 3 Abs.2 BauGB, die mangels einer Regelung nicht ortsüblich erfolgen konnte, tatsächlich als nicht erfolgt gewertet werden dürfte. Aufgrund der dargelegten Erläuterungen in Punkt 1 ist eine Änderung der Hauptsatzung im § 19 Abs.3 erforderlich und nach erfolgtem In-Kraft-Treten der geänderten Hauptsatzung kann die ortsübliche Bekanntmachung mit anschließender Planauslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB erfolgen. Weiterhin wird auf die LVWA Arbeitshilfe und Rundverfügung des Referates 305 unter der Nr.03-2022 vom 10.05.2022 zu "Anforderungen an die Bekanntmachung und Auslegung nach § 3 Abs.2 Satz 1 und 2 BauGB" zur weiteren Verwendung hingewiesen. Diese rechtsaufsichtliche Stellungnahme ist im weiteren Verfahren zu beachten.</p>		
	02.01.2023	–	Stellungnahme Referat 407: Der südliche Teil des Geltungsbereiches des Plangebietes (betr. Flurstück 100, Flur 36 Gemarkung Wolmirstedt) liegt im Landschaftsschutzgebiet "Ohre- und Elbniederung"	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt.	kein Beschluss erforderlich

			<p>(LSG0109BK). Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. 	
3.14.	Landkreis Börde	03.01.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Amt für Planung und Umwelt / Regionalplanung: Landesplanerische Feststellung der unteren Landesentwicklungsbehörde: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP MD) befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs.2 LEntwG LSA. - Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen. - Begründung: Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.38/20 "Stadionneubau — Samsweger Straße" der Stadt Wolmirstedt. Das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplanes befindet sich in der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB. Hierbei sollen bisher landwirtschaftlich bzw. als Grünflächen genutzte Flächen überplant werden. Es ist beabsichtigt diese als Flächen für Sport- und Spielanlagen" mit der Zweckbestimmung "für sportliche Zwecke" festzusetzen. Mit dem geplanten Neubau des Stadions wird das Ziel verfolgt, eine Alternative für das zurückzubauenden Stadion "Glück Auf" zu schaffen. Der vorliegende Bebauungsplan soll hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 6,6991 Hektar. Die Flächen sind im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Wolmirstedt als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Grünflächen dargestellt. Diese Darstellung wird im Parallelverfahren angepasst, so dass der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt ist. (Hinweis: Der Bebauungsplan darf erst nach Inkrafttreten dieser maßgeblichen Flächennutzungsplanänderung bekanntgemacht werden.) Die Tatbestände nach Punkt 3.3 Buchstabe p) des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt. Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde eingeholt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde wurde eingeholt. 	Den Anregungen wird gefolgt.

		<p>sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauleitplanung: Gemäß § 1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei sind entsprechend § 1 Abs.6 Nr.2 BauGB die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. - Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan Nr.38/20 "Stadionneubau - Samsweger Straße" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Das Vorhaben "Stadionneubau Samsweger Straße" in Wolmirstedt wird durch die untere Naturschutzbehörde grundsätzlich befürwortet und unterstützt, weil im Ergebnis dieses Vorhabens eine bisher bebaut Fläche im Waldgebiet Küchenhorn renaturiert werden kann und das Waldgebiet Küchenhorn ganz oder teilweise in das Überschwemmungsgebiet der Ohre einbezogen werden kann. Die in Planentwurf enthaltene Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an der westlichen Plangebietsgrenze, die in bisherigen Planungsständen nicht vorgesehen war, wird ebenfalls begrüßt und unterstützt. - Gegenüber bisheriger Planungsentwürfe enthält der Entwurf des Bebauungsplans eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft als erweiterten bzw. vom eigentlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans getrennten zweiten Geltungsbereich. Die Bezeichnung dieser Fläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist in gewisser Weise irreführend, weil innerhalb dieser Fläche ein Regenrückhaltebecken entstehen soll, das eindeutig technische Funktionen übernehmen soll. In den Vorgesprächen und in einer Vorab-Stellungnahme zu dieser Planung wurde durch die untere Naturschutzbehörde die Errichtung eines Bauwerks aus Beton oder anderen Baustoffen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes abgelehnt. Die Nutzung von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes für die Regenwasserrückhaltung wurde nur für den Fall als zulässig erachtet, wenn die Voraussetzungen geschaffen werden können, dass dieses Regenrückhaltebecken mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Außerdem müssen die Voraussetzungen erfüllt werden, damit die untere Naturschutzbehörde eine Erlaubnis gemäß § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Ohre- und Elbniederung erteilen kann. Eine Voraussetzung dafür ist die Erhaltung von nutzbarem Grünland auf der gesamten Fläche. Das heißt, dass nicht nur die außerhalb des Regenrückhaltegebiets verbleibende Fläche als mesophiles Grünland erhalten bleiben muss, wie es in der Formulierung der textlichen Festsetzung im Entwurf des Bebauungsplans heißt, sondern die gesamte Fläche des Regenrückhaltebeckens (abgesehen vom Sandfang im Einleitungsbereich) muss als Grünland erhalten bleiben. Bestenfalls entwickelt sich dieses Grünland auf Grund seiner regelmäßigen Überstauung zu einer seggen- und binsenreichen Nasswiese, mindestens aber zu einem feuchten artenreichen mesophilen Grünland. Vor der Beantragung einer Erlaubnis gemäß § 5 der VO über das LSG Ohre- und Elbniederung ist die Ausführungsplanung des Regenrückhaltebeckens mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. - Die Einleitung des Regenwassers in die Ohre ist auf Verträglichkeit mit den Schutz- und Entwicklungszielen des FFH-Gebiets "Untere Ohre" 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Fläche wurde als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, um die naturnahe Gestaltung der Niederschlagswasserrückhaltung zu sichern. Dies wurde textlich festgesetzt, so dass gesichert ist, dass hier kein Betonbecken entsteht. Dies wird durch eine textliche Festsetzung ergänzt, die gemäß den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde angepasst wurde. Es entsteht somit kein Gewässer mehr, sondern ein Feuchtbereich der Grünland bleibt. Die Umsetzung der Planung bedarf einer Erlaubnis nach § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet, die im Rahmen der Planung für die Niederschlagswasserrückhaltung einzuholen ist. Im Rahmen dieser Genehmigung kann die untere Naturschutzbehörde Auflagen formulieren. - Der Sachverhalt betrifft die Entwässerungsplanung und ist dort zu beachten. 	
--	--	---	---	--

		<p>zu prüfen. Dazu ist zunächst eine FFH-Vorprüfung zu machen und je nach Ergebnis dieser Vorprüfung gegebenenfalls auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der verkehrstechnischen Anbindung des Stadions an die Schwimmbadstraße ist darauf zu achten, dass die Apfelbäume auf dem Flurstück 97 der Flur 36 erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Diese Bäume stehen parallel zur nördlichen Grenze dieses Grundstücks in unmittelbarer Nähe zu dieser Grundstücksgrenze. Das gesamte Grundstück (Flurstück 97 der Flur 36) ist mit Ausgleichsmaßnahmen für den Bau des Gymnasiums belegt. Es handelt sich um zwei Obstbaumreihen, eine Blühwiese (mesophiles Grünland) und eine Hecke (südlicher Rand des Grundstücks). - Immissionsschutz: Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung mit Stand Oktober 2022. Für die Lärmquellen liegen das schalltechnische Gutachten zur Standortverlagerung des zentralen Sportstadions der Stadt Wolmirstedt vom 26.07.2021 und das schalltechnische Gutachten gemäß 16.BImSchV für die Umwidmung der Straße vom 22.09.2021 vor. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die Beurteilungspegel zum Stadionneubau ist nicht zu erwarten. Sowohl werktags als auch an den Sonntagen (Spielbetrieb) werden die Immissionsrichtwerte unterschritten. In der Berechnung zur Umwidmung der Straße wurden geringfügige Überschreitungen des Nachtwertes (22-06 Uhr) von 47 dB(A) um weniger als 1 dB(A) am Kurfürst-Joachim--Friedrich-Gymnasium ermittelt. Da die Schulnutzung nicht in der Nachtzeit erfolgt, sind keine gesonderten Schallschutzmaßnahmen erforderlich. - Wasserwirtschaft / Abwasser: Abwasserbeseitigungspflichtig für die Ortslage Stadt Wolmirstedt ist der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband WWAZ. Das auf den Grundstücken anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für die Grundstücke dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des WWAZ vorzunehmen. Die Erschließung ist mit dem WWAZ abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den WWAZ festgelegt. Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. - Niederschlagswasser: keine Einwände - Trinkwasser / Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. - Auflage: Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. - Hinweise: Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden. Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z.B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Land- 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bedürfen sie keiner Behandlung. Der WWAZ wurde im Verfahren beteiligt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist vorgesehen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind im Rahmen der Vorhabenplanung zu beachten. 	
--	--	---	--	--

		<p>kreises Börde zu beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserbau: Wie im Flächennutzungsplan sind auch im Bebauungsplan nicht nur die Flächen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz -WHG) sondern auch die Abgrenzung/ Flächen des Hochwasserrisikogebietes (78b WHG) zu dokumentieren. Hochwasserrisikogebiete bilden die Ausbreitung eines Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignis) (200-jährliches Ereignis - HQ200/ HQextrem) ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen ab. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Abs.2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Abs.2 oder Abs.3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind. - Bauordnung / Bauaufsicht: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken. - vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände/ Bedenken, wenn die nachstehend aufgeführte Nebenbestimmung Bestandteil der Baugenehmigung wird. - Die Gemeinde hat gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) § 2 Abs.2 Nr. 1 für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den festgelegten bzw. ausgewiesenen Gebieten und Nutzungsflächen anhand der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W 405 Nr.4.4 Tabelle sicherzustellen bzw. zu bevorraten. Ist die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt, kann eine Bereitstellung aus unerschöpflichen bzw. erschöpflichen Löschwasserstellen abgesichert werden, wenn diese sich im Umkreis von 300m befinden und die Entnahmeverrichtungen jederzeit frostfrei gehalten werden. Für das Bauvorhaben ist ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden zu gewährleisten. Der Nachweis ist zu erbringen. Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft. - Rechtsamt / Sicherheit und Ordnung: Für die Flurstücke 159 der Flur 35 und 68, 69, 70, 71, 79, 80, 81, 82, 83, 94, 97 der Flur 36, Gemarkung Wolmirstedt wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. - Amt für Straßenbau und -unterhaltung: Die Kreisstraße K1177 grenzt an das Plangebiet, eine Berührung der Belange des Amtes ist im Bereich der Kreisstraße gegeben. Der Landkreis Börde, Amt für Straßenbau und -unterhaltung als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen ist für bauliche Anlagen an Kreisstraßen zustimmungspflichtig. Nach § 24 StrG LSA Abs.8 und 9 kann eine Ausnahme der Anbauverbotszone für bauliche Anlagen von 20m außerhalb der Ortsdurchfahrt längs der Kreisstraßen zugelassen werden. Für die Errichtung eines Ballfangzaunes und Flutlichtmasten innerhalb des 20m Bereiches kann die Ausnahme hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erteilt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Grenze wurde in der Planzeichnung nachgetragen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Im Rahmen der Bauleitplanung sind nur Anregungen und Bedenken vorzutragen. Weiterhin können Hinweise abgegeben werden. Nebenbestimmungen sieht die Bauleitplanung nicht vor. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Die Bereitstellung des Grundschatzes an Löschwasser wird im Rahmen der Erschließungsplanung sichergestellt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise in der Begründung wurden entsprechend aktualisiert. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise zur Ausnahme von der Bauverbotszone wurden in die Begründung aufgenommen. 	
--	--	--	---	--

			<ul style="list-style-type: none"> - Die verkehrliche Erschließung an das öffentliche Netz soll entsprechend Punkt 6.1.1 über die Samsweger Straße (K1177) und die kommunale Straße (Schwimmbadstraße) erfolgen. Der vorhandene landwirtschaftliche Verbindungsweg soll als Erschließungsstraße mit Parkflächen (Punkt 4.3) ausgebaut werden. Die Erschließungsstraße ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen. Das mögliche Verkehrsaufkommen an den Knotenpunkten ist zu ermitteln. Zum Anbindungspunkt an die Kreisstraße K1177 ist dann ein detaillierter aussagefähiger Lageplan mit Gehweg bzw. Radwegführung einzuzeichnen (Aufbau, Radien, Sichtfelder), Gewährleistung der ungestörten Funktionsfähigkeit der Straßenentwässerung und Verbot der Grundstücksentwässerung im Bereich der Fahrbahn. Alle Belange betreffend der Kreisstraße K1177 sind mit dem Amt für Straßenbau und -unterhaltung abzustimmen. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bittet der Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange beteiligt zu werden. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs.2 Satz 4 BauGB bittet der Landkreis um Mitteilung des Ergebnisses. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Planung und Umwelt, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekannt-gemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Planung und Umwelt ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes/ der Satzung zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise betreffen die Straßen- und Erschließungsplanung. - Die Sachverhalte betreffen die Durchführung des Verfahrens und bedürfen keiner Behandlung im Rahmen der Abwägung. 	
3.15.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	22.12.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs.2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA): Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat am 01.12.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.38/20 "Stadionneubau — Samsweger Straße" beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Stadions im Westen der Ortslage Wolmirstedt als Ersatz für das zurückzubauende Stadion "Glück Auf" am Küchenhorn südöstlich des bebauten Stadtgebietes geschaffen werden. Das Stadion "Glück Auf" ist sanierungsbedürftig, verkehrlich ungünstig erschlossen und liegt im Bereich künftiger Retentionsflächen. Der Bebauungsplan umfasst folgende Festsetzungen: Festsetzung einer ca. 4 ha großen Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Stadion, Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche mit einer Anbindung an die Samsweger Straße und die Schwimmbadstraße mit einer Fahrbahnbreite von 6,5m, einseitigem Gehweg von 2,5m Breite und Stellplätzen für Pkw und Busse entlang der Fläche für Sport- und Spielanlagen, Festsetzung einer ca.1,2 ha großen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft für eine naturnahe Niederschlagswasserrückhaltung und extensives Grünland. Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Vorentwurf um die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft für eine naturnahe Niederschlagswasserrückhaltung und extensives Grünland erweitert. - Landesplanerische Feststellung: Die raumbedeutsame Planung "Bebauungsplan Nr.38/20 "Stadionneubau — Samsweger Straße" der Stadt Wolmirstedt ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. - Begründung der Raumbedeutsamkeit: Gemäß § 3 Nr.6 Raum- 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

		<p>ordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der Bebauungsplan Nr.38/20 "Stadionneubau — Samsweger Straße" ist aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen und der geplanten Inanspruchnahme von öffentlichen Finanzmitteln für den Neubau eines Stadions raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.</p> <p>– Begründung der landesplanerischen Feststellung: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt. Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Plangebiet ist REP Magdeburg, der nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01.07.2006 in Kraft getreten ist, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Ausgenommen davon sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtskräftigem Urteil vom 18.11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2L1/13) für unwirksam erklärt. Demzufolge können die Festlegungen zu den Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie nicht mehr angewendet werden.</p> <p>– Mit dem LEP-LSA 2010 verbindet sich die Notwendigkeit, die Regionalen Entwicklungspläne an die wirksamen Ziele und Grundsätze der Landesplanung anzupassen und die Grundzentren in den Regionalen Entwicklungsplänen neu festzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu einem Regionalen Entwicklungsplan mit den Kommunen, in denen ein Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums bzw. ein Grundzentrum festgelegt wird, dieses im Einvernehmen mit ihnen räumlich abzugrenzen (vgl. Ziele Z38 und Z39 LEP-LSA 2010). Die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV04/2021) wird das Kapitel 4 aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" weitergeführt. Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs.1 Nr.4 i.V.m. § 4 Abs.1 Satz 1 Nr.1 ROG als "sonstige Erfordernisse der Raumordnung" in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Geschäftsstelle der RPG Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs.1 Nr.4 Raumordnungsgesetz als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.</p>	<p>– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p>	
--	--	--	---	--

			<ul style="list-style-type: none"> - Die Stadt Wolmirstedt wurde im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 2.1. G17 als Kommune mit einer besonderen Bedeutung für die Versorgung im ländlichen Raum ausgewiesen. Gemäß Z45 LEP-LSA 2010 sind Sportstätten in allen Teilräumen des Landes bedarfsgerecht vorzuhalten und mindestens in allen Zentralen Orten sollen ausreichende, demografiegerechte Sportinfrastrukturen vorhanden sein (G38 LEP-LSA 2010). Diesen Erfordernissen der Raumordnung entspricht die Planung. Mit dem geplanten Neubau eines Stadions im Bereich der Samsweger Straße erfolgt eine Verlagerung des zurückzubauenden Stadions "Glück Auf. Das neue Stadion soll zwei Fußballfelder, ein weiteres Kleinfeld für Fußball, Basketball- und Volleyballfelder, Wettkampfbahn und Tribünen, Umkleideräume, Unterrichts- und Gesellschaftsräume umfassen und sowohl für den Schulsport als auch für den Vereinssport mit Wettkampfbetrieb genutzt werden. - Die geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft für eine naturnahe Niederschlagswasserrückhaltung und extensives Grünland liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.1.2 Z123 und im REP Magdeburg unter Ziffer 5.3.3.3 Z festgelegten Vorranggebietes für Hochwasserschutz Nr.1 "Ohre". Gemäß Z121 LEP-LSA 2010 sind Vorranggebiete für den Hochwasserschutz Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten. Auswirkungen auf dieses Ziel der Raumordnung sind nicht zu erwarten, da sich ausschließlich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Vorranggebiet für Hochwasserschutz befinden. Der Bebauungsplan Nr.38/20 "Stadionneubau — Samsweger Straße" der Stadt Wolmirstedt steht in keinem Widerspruch zu den im Betrachtungsraum ausgewiesenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung und zur Regionalentwicklung. - Rechtswirkung: Es wird auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG verwiesen. - Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens ist die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales ist von der Genehmigung/ Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Niederschlagswasserrückhaltung wird als Grünfläche ausgeführt. Sie steht für den Hochwasserschutz weiterhin zur Verfügung. Die vorzunehmende Abgrabung gleicht den Zulauf vom Stadiongelände aus. Der Retentionsraum steht ungeändert zur Verfügung. Die Vereinbarkeit mit dem Vorrang für den Hochwasserschutz ist somit gegeben. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte betreffen die Durchführung des Verfahrens und bedürfen keiner Behandlung im Rahmen der Abwägung. 	
3.16.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	05.01.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs.4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Inzwischen liegt der 3.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes vor. Der sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/ Großflächiger Einzelhandel" wurde abschließend beschlossen. Die Aussagen in der Begründung wurden angepasst. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/ Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des 2.Entwurfs des Sachlichen Teilplanes erfolgt gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 22.06.2022 (Beschluss RV04/2022) in der Zeit vom 25.07.2022 bis 31.08.2022. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs.1,2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Vorentwurf um die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft für eine naturnahe Niederschlagswasserrückhaltung und extensives Grünland erweitert. Die Niederschlagswasserrückhaltung soll als flaches Gewässer ohne Befestigung erfolgen. Die Fläche für Niederschlagswasserrückhaltung befindet sich in einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz. Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen, für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen oder beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten. (2.Entwurf REP MD, Z93) Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten. (2.Entwurf REP MD, Z94) In natürlichen Rückhalteräumen soll die Bodennutzung auf die Anforderungen des Hochwasserschutzes abgestimmt werden. Der Erhalt von oder der Umwandlung in Grünlandflächen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. (2.Entwurf REP MD, G101) Nach Auffassung der Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg stehen die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/ Sachlichen Teilplanes ZO dem Vorhaben nicht entgegen. Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/ Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. - Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Niederschlagswasserrückhaltung wird als Grünfläche ausgeführt. Sie steht für den Hochwasserschutz weiterhin zur Verfügung. Die vorzunehmende Abgrabung gleicht den Zulauf vom Stadiongelände aus. Der Retentionsraum steht ungeändert zur Verfügung. Die Vereinbarkeit mit dem Vorrang für den Hochwasserschutz ist somit gegeben. - Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. 	
3.17.	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	13.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH unterhält keine Anlagen im ausgewiesenen Baugebiet. Es bestehen daher keine Einwände gegen das Vorhaben. - Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen wird gebeten, sich beim Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der WWAZ wurde im Verfahren beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich
3.18.	Wolmirstedter-Wasser- und Abwasserzweckverband	01.07.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Trinkwasserversorgung: Vor dem Plangebiet befindet sich keine Trinkwasserleitung. Die vorhandenen Trinkwasserleitungen DN150 PE endet im Bereich des Gymnasiums. Eine Erweiterung des Trinkwasser-netzes ist erforderlich. - Schmutzwasserbeseitigung: Vor dem Plangebiet befindet sich keine Schmutzwasserkanalisation. Aufgrund der geringen Tiefenlage der 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in die Begründung aufgenommen. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Freigefällekanalisation in der Schwimmbadstraße, ist das Gymnasium bereits über eine Abwasserdruckleitung an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation in der Schwimmbadstraße angeschlossen.</p> <p>Niederschlagswasserbeseitigung: Ein Niederschlagswasserkanal DN800 B quert das Plangebiet im Bereich der Schwimmbadstraße.</p> <p>Die Anschlüsse des Plangebietes an die zentrale Trinkwasserversorgung, Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation sind im Vorfeld der Erweiterung planerisch zu untersuchen und mit dem WWAZ abzustimmen. Zur Sicherung der trink- und abwasserseitigen Erschließung ist mit dem WWAZ eine vertragliche Vereinbarung abzuschließen.</p>		
--	--	--	--	--	--